



Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schifferstadt

§1 Name

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schifferstadt sind als Ortsverband eine Untergliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und des Kreisverbandes Rhein-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".

§2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Schifferstadt handeln ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie streben eine soziale und ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an. Sie sind konfessionell unabhängig. Sie fühlen sich verpflichtet stets das Gesamtwohl der Bevölkerung in allen Teilbereichen anzustreben und bei allen Maßnahmen vorrangig auf die Erhaltung der Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere auch für kommende Generationen bedacht zu sein. Dabei sind sie insbesondere verbunden mit all denen, die in den demokratischen Bewegungen mitarbeiten, den Natur- und Umweltschutzverbänden, den Bürgerinitiativen, der Arbeiterbewegung, der Friedens- und Menschenrechtsbewegung, der Frauen-, Senioren-, Tierschutz- und der Eine Welt Bewegung

§3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes (OV) ist Schifferstadt

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des OV der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Schifferstadt haben.

Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen politischen Partei angehört.

Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der / die AntragstellerIn Einspruch bei der Mitgliederversammlung des OV einlegen. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem / der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem / der Beitrittswilligen.

Mitarbeit im OV

Interessierte, die im OV BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mitarbeiten wollen, können dies jederzeit tun. Dazu ist keine Parteimitgliedschaft notwendig. Allerdings besteht nicht die Möglichkeit an Abstimmungen des OV teilzunehmen. Genauso können sie nicht an nichtöffentlichen Teilen der Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ausnahmen: Die Mitgliederversammlung spricht sich mit Mehrheit für eine Teilnahme der Mitarbeiter aus.

Dies gilt auch für die Mitglieder der Ratsfraktion.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet auch dann wenn, trotz fristgerechter Mahnung, der fällige Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Als angemessene Frist sind max. 14 Tage anzusehen. Der Ausschluss erfolgt danach automatisch und wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Austritt durch ein Mitglied muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds, z.B. bei parteischädigendem Verhalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

§6 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch mit e-mail, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes ordnungsgemäß eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, es sei denn die Versammlung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Satzung und Programm
3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
4. Beschlussfassung über die Aufstellung von KandidatInnen auf Ortsebene
5. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Punkt 6 bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind..

Grundsätzlich sollte ein Konsens angestrebt werden. Gleichberechtigte Ämter können in einem Wahlgang gewählt werden, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im 2. Wahlgang keine/r der BewerberInnen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl der beiden bestplatzierten statt.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich, Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird nachgewählt. Der Vorstand besteht aus zwei SprecherInnen, einem/einer SchriftführerIn, bzw. KassenführerIn. Der Vorstand wird durch die Wahl ermächtigt den Ortsverband nach innen und aussen rechtlich zu vertreten. Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich.

Misstrauensanträge gegen den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder können mit absoluter Stimmenmehrheit abgelehnt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§10 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte des Ortsverbandes dürfen nur ausdrücklich von der Mitgliederversammlung ermächtigte Personen abschließen

§11 Vermögen

Dem/der KassensführerIN wird für Bankgeschäfte gegenüber der kontoführenden Bank ermächtigt. Der Verfügungsrahmen beträgt 1000€. Die Überprüfung findet jährlich durch die Kreiskasse statt. Die Kasse des Ortsverbandes kann zusätzlich durch gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung überprüft werden.

Der Ortsverband haftet gemäß 54 BGB nur mit seinem Vermögen. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen abschließen, aufgenommen werden.

Bei Auflösung des OV geht das Vermögen in das Vermögen des Kreisverbandes über.

§12 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Schifferstadt, 15.10.2019

